

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

26. Sitzung, 23.03.1870

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechszwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 23. März 1870. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Erste Lesung des Entwurfs des Finanzgesetzes für 1870/72.
 - 2) Zweite Lesung des Jagdgesetzes für das Herzogthum Oldenburg.
 - 3) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Bauerschaftsausschusses zu Bösel und Osterloh, betr. die Herstellung eines Gemeinbeweges auf Staatskosten.
 - 4) Dersgl. über die Petition des Gemeinderaths zu Edewecht, betr. Chausseeanlage von Edewecht durch Feddeloh zc. nach Oldenburg.
 - 5) Bericht des Finanzausschusses, betr.
 - 1) die Erhöhung einiger Ausgabepositionen in den Voranschlägen des Herzogthums Oldenburg und der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, und
 - 2) die im §. 24 des Einnahmeveranschlags des Herzogthums Oldenburg aufgeführte Einkommensteuer.
 - 6) Dersgl., betr. die Nachweisungen über die Staatsgüterscapitalienkassen für 1867/69 und die Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben dieser Kassen für 1870/72.
 - 7) Wahl des ständigen Landtagsausschusses.
 - 8) Wahl eines Ersatzrichters zum Staatsgerichtshofe.

Vorsitzender: Präsident Gullmann.

Am Ministertisch die Regierungskommissäre Heumann, Selkmann, Römer.

Der Schriftführer Propping verlas das Protokoll der letzten Sitzung.

Dasselbe wurde genehmigt.

Eingänge lagen nicht vor.

Die Frist zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. einen Zusatz zum Schulgesetz, wurde bis zum Schluß der heutigen Sitzung gestellt.

Tagesordnung:

I. Erste Lesung des Entwurfs des Finanzgesetzes für 1870/72.

Der Ausschuß beantragte:

Der Landtag wolle dem Entwurfe des Finanzgesetzes für 1870/72 nebst Anlagen und des dessfälligen Schrei-

bens an die Großherzogliche Staatsregierung seine Zustimmung ertheilen.

Diesem Antrage wurde von Seiten des Landtages entsprochen.

II. Zweite Lesung des Jagdgesetzes für das Herzogthum Oldenburg.

Präsident Gullmann: Der Reg.-Kommissär hätte soeben einen Antrag zur zweiten Lesung nach Ablauf der für Einbringung solcher Anträge festgesetzten Frist gestellt. Der Antrag ginge indessen nur auf eine redaktionelle Aenderung. Wenn weder von Seiten der Regierungskommissäre noch von Seiten des Landtages Widerspruch erhoben würde, erschiene es ihm unbedenklich, den Antrag noch entgegenzunehmen und demnächst mit zur Berathung zu verstellen.

Widerspruch wurde nicht erhoben.

Zum Art. 3 der Zusammenstellung lagen folgende Anträge vor:

Ein Theil des Ausschusses (Nüdebusch, Russell) beantragte:

Nr. 1.

Den Artikel 3 §. 1 so zu fassen:

§. 1. Jeder Eigenthümer kann die Ausübung der Jagd auf seinen Grundstücken mittelst einer amtlich zu beglaubigenden Erlaubniß anderen Personen gestatten.

Die Beglaubigung kann in der Weise vorgenommen werden, daß die Unterschrift des Grundeigenthümers von dem Gemeindevorsteher und die Unterzeichnung des Gemeindevorstehers amtlich beglaubigt wird.

Ein anderer Theil des Ausschusses (von Hammel, Ramien) beantragte:

Nr. 2.

Dem Art. 3 §. 1 folgende Fassung zu geben:

§. 1. Jeder Eigenthümer kann die Ausübung der Jagd auf seinen Grundstücken mittelst einer amtlich zu beglaubigenden Erlaubniß andern Personen gestatten.

Die Beglaubigung kann in der Weise vorgenommen werden, daß die Unterschrift des Grundeigenthümers von dem Gemeindevorsteher oder dem Bauervogte oder dem Gemeinbediener (Feldhüter) und die Unterzeichnung des Gemeindevorstehers beziehentlich Bauervogts oder Gemeinbedieners amtlich beglaubigt wird.

Reg.-Kommissär **Selmann**: Die Staatsregierung könnte nur den Ausschußantrag 1 zur Annahme empfehlen. Sie glaubte, daß es zu weit gehen würde, die bloße Beglaubigung des Gemeindevorstehers für ausreichend zu erachten. Hierbei hätte die Staatsregierung nicht allein den Zweck im Auge, welcher bei der ersten Lesung hervorgehoben wäre, daß der Klasse die Gebühren nicht entzogen würden; sie hielt vielmehr wesentlich aus einem anderen Grunde die Beglaubigung des Amtes für nöthig. Nur so ließe sich nämlich die nothwendige Aufsicht und Ordnung in der Handhabung des Gesetzes durchsetzen. Damit nicht die Polizeibeamten, um die erforderliche Aufsicht zu führen, die Jagdberechtigten ohne Noth mit Anfragen belästigen müßten, erschiene es wünschenswerth, ein Verzeichniß aller Derjenigen, welche im Besitze eines ihnen erteilten Erlaubnißscheines jagen dürften, beim Amte zu führen. Im Interesse des Publikums würde so die Kontrolle erleichtert, während es sehr zweifelhaft erscheinen müßte, ob die Gemeindevorsteher die geeigneten Personen wären, dieselbe auszuüben.

Abg. **Russell**: Die vom Abgeordneten Gräpel bei der ersten Lesung angeregten Bedenken würden durch den Antrag 1 beseitigt, welchem zu Folge nicht die Feldhüter und Bauervogte, sondern nur die Gemeindevorsteher befugt sein würden, die Beglaubigung vorzunehmen. Es wäre zweckmäßiger, nicht

die Bauervogte und Feldhüter mit derartigen Geschäften zu betrauen, weil sonst leicht Unzuträglichkeiten entstehen könnten. Durch den Antrag 1 wäre es Jedem leicht genug gemacht, die nothwendigen Unterschriften zu bekommen. Man würde vollständig damit ausreichen.

Abg. **Ramien**: Die zweite Hälfte des Ausschusses hätte den Antrag 2 gestellt, welcher dem in erster Lesung gestellten Antrage entspräche. Er für seine Person ginge von dem Grundsatz aus, daß das Gesetz es dem Publikum möglichst erleichtern müßte, den Schein zu bekommen. Der im Antrage 1 vorgeschlagene Weg erscheine allzu weitläufig und unbequem. Die Verpachtung größerer Komplexe würde besser zu erreichen sein, wenn man es nicht so erschwerte, die Scheine zu bekommen. Auch würde vielmehr gewildert werden, wenn man nicht in dieser Hinsicht eine Erleichterung eintreten ließe. In seiner Heimath würde das jetzt schon so gehalten, wie es der Antrag 2 in Aussicht nähme. Der Gemeinbediener nähme den Schein mit, ginge bei den Grundbesitzern herum, die er, wenn sie Lust dazu hätten, den Einen nach dem Andern in seiner Gegenwart unterschreiben ließe, und beglaubigte dann diese Unterschriften. Es möchte sein, daß das nicht korrekt wäre, es geschähe aber einmal so zur allgemeinen Zufriedenheit. Das hätte auch die Veranlassung zum Antrag 2 gegeben. Es müßte möglichst erleichtert werden, einen Schein zu bekommen; die Jagd würde auch mehr geschont werden, als wenn dies erschwert würde.

Reg.-Kommissär **Selmann**: Er wollte den Vorredner darauf aufmerksam machen, daß durch den Art. 5 die Zusammenlegung der Grundstücke zur gemeinschaftlichen Verpachtung, so weit thunlich, erleichtert würde. Er glaubte, im Sinne seiner eigenen Gründe thäte der Vorredner wohl, den Antrag 2 zum Art. 3 fallen zu lassen. Daß vom Vorredner Bemerkte hätte zum Art. 5 gehört. Dort wäre bereits die möglichste Erleichterung für Verpachtung größerer Komplexe gegeben. Dagegen würde es nicht zweckentsprechend sein, die Ertheilung einzelner Scheine zu sehr zu begünstigen. Hierdurch würde nicht eine bessere Handhabung und eine Schonung der Jagd erreicht werden. Er könnte dem Vorredner nur anheim geben, den Antrag fallen zu lassen.

Abg. **Ramien**: Die Worte des Regierungskommissärs ließen ihn befürchten, daß er sich undeutlich ausgedrückt hätte. Er wünschte, daß die Ausstellung der Scheine möglichst erleichtert würde. Wenn ein Jäger von mehreren Grundbesitzern zugleich leichter einen Schein bekommen könnte, würde die Jagd besser geschont und weniger gewildert werden.

Reg.-Kommissär **Selmann**: Wenn ein gemeinschaftlicher Schein von mehren Grundbesitzern ausgestellt werden sollte, so stände Nichts entgegen, sich der erleichterten Form des Art. 5 zu bedienen. Für die Ausstellung eines Scheines von Seiten eines einzelnen Grundbesitzers wäre die im Antrag 1 vorgeschlagene Form völlig ausreichend und vorzuziehen.

Abg. **Nüdebusch**: Wenn die Beglaubigungen von



Bauervogt und Feldhüter aufgenommen werden könnten, so würde die Folge sein, daß weniger große Verpachtungen vorgenommen würden. Die Annahme des Antrages 2 läge demnach nicht im Interesse der Jagd. Die im Antrage 1 vorgeschlagene Bestimmung machte es leicht genug, einen Schein zu bekommen; er bäte diesem Antrage zuzustimmen.

Abg. **Ruffell**: Wenn den Bauervögten und Feldhütern die Befugniß erteilt würde, die Beglaubigungen vorzunehmen, so würde die Ertheilung der Erlaubniß zur Jagd auch in solchen Fällen erleichtert, in welchen sie nicht wünschenswerth wäre. Im Interesse der Jagdberechtigten und der Eigenthümer, welche dann nicht so viel mit Wünschen nach Ertheilung des Erlaubnißscheines belästigt werden würden, möchte der Landtag dem Antrage 1 zustimmen.

Abg. **Ramien**: Seiner festen Ueberzeugung nach würden nach den im Antrage 1 vorgeschlagenen Bestimmungen die Jagdverpachtungen unnöthig erschwert werden. Der Antrag 2 suchte eine möglichste Erleichterung in der Ausgabe der Scheine zu bezwecken.

Der Antrag 2 wurde abgelehnt.

Der Antrag 1 wurde angenommen; ebenso der Antrag 3, welcher lautet:

In §. 3 des Art. 3 statt der Worte: „wenn nicht etwas anders vereinbart ist“ zu setzen: „wenn nicht ein Jagd-Pachtvertrag entgegensteht.“

Zum Art. 15 beantragte die Majorität des Ausschusses (von Hammel, Ramien, Ruffell):

Nr. 4.

In §. 1 Artikel 15 hinter dem Worte „oder“ in zweiter Zeile einzuschalten: „vor dem ersten October.“

Der Abg. **Rüdebusch** empfehle die Ablehnung dieses Antrags.

Reg.-Kommissär **Selmann**: Er müßte im Interesse der Handhabung des Gesetzes die Ablehnung des Antrages empfehlen, weil die Zulassung der Jagd mit Windhunden, auch vom 1. October ab, nach der jetzigen Grundlage des Gesetzes nothwendig zu sehr vielen Uebertretungen führen müßte. Es wäre nicht zweckmäßig, Bestimmungen einzuführen, die voraussichtlich zu vielen Gesetzwidrigkeiten Anlaß geben würden. Im Herzogthume ließen sich nur wenige Jagdbezirke bilden, bei denen anzunehmen wäre, daß, wenn mit Windhunden gejagt würde, die Grenze nicht überschritten würde. Wer diese Art zu jagen konnte, der müßte auch, daß ein Windhund, welcher einen Hasen verfolgte, vollständig außer der Gewalt seines Herrn wäre. Abgesehen von den großen Haidemarken des südlichen Landestheils, würde man nirgends die Sicherheit haben, daß der Hund die Grenze nicht überschritte. So stände bei dieser Jagd immer eine strafbare Uebertretung zu befürchten. Das Gesetz müßte so eingerichtet werden, daß eine Uebertretung desselben möglichst verhindert würde.

Berichterstatter Abg. **Ruffell**: Die Worte des Regierungskommissärs bewiesen zu viel und somit nichts. Die von dem-

selben geltend gemachten Rücksichten müßten dahin führen, daß die Jagd nicht nur mit Windhunden, sondern auch mit anderen Hunden verboten würde. Es käme vor, daß auch andere Hunde nicht die Grenze des Jagdbezirks kannten. In den stundenweiten Mooren und Marken des Südens wäre die Jagd mit Windhunden nicht bedenklicher, als anderwärts mit Jagdhunden. Er sähe nicht ein, warum in diesen besonderen Fällen die Jagd mit Windhunden nicht gestattet sein sollte. Diese Art zu jagen wäre in anderen Ländern, auch in den Nachbarstaaten, erlaubt. Wenn angeführt würde, die Windhunde wären den Hasen zu gefährlich, so wäre dem entgegenzuhalten, daß die Schonung des Wildes doch nicht so weit getrieben werden dürfte, daß man sich desselben überhaupt nicht mehr bemächtigen dürfte. Die Beschränkung der Windhundjagd auf die Zeit nach dem 1. October bestände in den meisten Ländern. Die jungen Hasen wären im September noch zu klein und zu leicht dem Fange ausgesetzt. Nach den bisherigen Gesetzen hätte die Jagd mit Windhunden größere Gefahren gehabt, als sie nach dem neuen Gesetz mit sich führen würde. Bis jetzt wäre es nur verboten gewesen, mit dem Gewehr auf fremdem Jagdgrund zu jagen, jetzt würde die Ausübung der Jagd daselbst schlechthin verboten sein. Wer keinen genügenden Jagddistrikt pachten könnte, würde die Jagd mit Windhunden überhaupt nicht mehr ausüben können. Warum man aber diese Jagd nicht in den einzelnen großen Distrikten gestatten wollte, wo sie möglich wäre? Eine Uebertretung wäre hier ebensowenig zu fürchten, als bei der Jagd mit sonstigen Hunden in anderen Gegenden.

Reg.-Kommissär **Selmann**: In Betreff des vom Voredner Anfangs Gesagten möchte er darauf hinweisen, daß doch allerdings ein wesentlicher Unterschied wäre zwischen dem Jagen mit Windhunden und mit sonstigen Hunden. Der Berichterstatter würde selbst diesen Unterschied genügend kennen, um zuzugeben, daß es sich bei der Windhundjagd um eine besondere Art, das Wild einzufangen, handelte. Das Wild würde bei derselben vermittelt des Hundes eingefangen, während andere Hunde das Wild nicht fingen, sondern erst, wenn es angeschossen oder todt wäre, dem Herrn brächten. Abgesehen von den südlichen Haidemarken wären die hiesigen Jagdbezirke viel zu klein, um auf ihnen die Jagd mit Windhunden ausüben zu können. Die Folge würde sein, daß die Jagd auf die benachbarten Districte ausgebehnt würde. Das müßte aber nicht befördert werden.

Abg. **Rüdebusch**: Er wäre mit dem Reg.-Kommissär einverstanden und bäte die Jagd mit Windhunden gänzlich abzuschaffen. Das Jagen mit Windhunden wäre der Ruin der Hasenjagd. Zudem wäre es nicht waidmässig, nicht jägermässig, sondern käme ihm mehr junckerlich vor.

Abg. **Ruffell**: Dem Voredner müßte er entgegen, daß die Jagd überhaupt einmal einen gewissen junckerlichen Beigeschmack hätte. In dieser Hinsicht bestände kein Unterschied zwischen der Jagd mit Windhunden und den übrigen



Arten der Jagd. In keinem Lande wäre die Jagd mit Windhunden gänzlich verboten. Die Oldenburger Gesetzgebung würde mit einem solchen Verbot ein Unikum bilden. Den Reg.-Kommissär wäre er zu erwägen, daß auch der Jagdhund, welcher einen Hasen bringen sollte, häufig ihn erst fangen müßte. Wenn der Hase angeschossen wäre, müßte er ihn so gut verfolgen, wie der Windhund. Die Abneigung gegen die Jagd mit Windhunden rührte nur daher, daß nach dem bisherigen Gesetz diese Jagd allerdings unberechtigter Weise hätte ausgeübt werden können, ohne daß eine Strafe darauf gestanden hätte. Nach dem neuen Gesetz verhielte sich dies anders; diesem zu Folge würde das Jagen mit Windhunden auf fremdem Jagdgrund strafbar sein. Demjenigen, welcher eine genügend große Fläche pachten könnte, müßte diese Jagd erlaubt werden. Endlich wollte er noch darauf aufmerksam machen, wie schwierig es wäre festzustellen, was ein Windhund wäre und was ein Vorsteherhund. Die Spielarten gingen in einander über.

Der Ausschußantrag 4 wurde abgelehnt.

Zu dem §. 4 des Art. 15 beantragte der Abg. Gräpel:

Der §. 4 des Art. 15 laute:

Wer gewerbsmäßig unberechtigt die Jagd ausübt, wird mit Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

Der Antrag wurde genügend unterstützt.

Abg. **Gräpel**: Nach der ersten Lesung lägen in Art. 15 drei Strafbestimmungen vor: Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt wäre, oder mit Windhunden die Jagd ausübte, würde mit Geldstrafe von 6—30 Thlr. oder mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen bestraft. Zweitens wäre auf die Jagd mit Schlingen eine Geldstrafe von 10 bis 50 Thlr. oder eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen gesetzt. Endlich sollte das unberechtigte gewerbsmäßige Jagen mit Gefängniß nicht unter 6 Wochen bestraft und außerdem sollte auch auf Polizeiaufsicht erkannt werden können. Diese letzte Strafbestimmung erschiene ihm nicht gerechtfertigt. Wie die Bestimmung gefaßt wäre, würde das unberechtigte gewerbsmäßige Jagen mit Gefängniß von 6 Wochen bis zum Maximum der Gefängnißstrafe von 5 Jahren bedroht. Seiner Meinung nach könnte nun ein Fall nicht gedacht werden, in welchem das unberechtigte Jagen, auch wenn es gewerbsmäßig geschähe, so gravirend erschiene, daß es mit einer Gefängnißstrafe von 5 Jahren geahndet werden könnte. Diejenigen Jäger, die nicht ganz so leidenschaftliche Nimrods wären, wie Einige unter den Landtagsmitgliedern, würden ihm darin beistimmen, daß ein solcher Fall nicht möglich wäre. Insofern wäre dies Bedenken nun wohl kaum von Erheblichkeit, als die Gerichte nicht auf das Maximum erkennen würden. Mißlich erschiene es aber immerhin, eine Strafe anzudrohen, welche der Gesetzesverletzung nicht entspräche und nicht zur Anwendung käme. Das schadete dem Ansehen der Gesetze. Noch weit bedenklicher wäre ihm das Strafminimum von 6 Wochen. Es ließen sich sehr wohl Fälle denken, in welchen

die Strafe viel zu hart wäre. Wenn Jemand einige Male unberechtigter Weise einen Hasen schöffe, nicht zum Vergnügen, sondern um ihn zu verkaufen, so müßte hierin ein unberechtigtes gewerbsmäßiges Jagen erblickt werden und das Gericht würde nicht befugt sein, auf eine geringere Strafe als auf 6 Wochen Gefängniß zu erkennen. Er wollte auch darauf aufmerksam machen, daß die fragliche Gesetzesverletzung nach dieser Strafbestimmung nicht mehr als Uebertretung an die Amtsgerichte käme, sondern den Charakter des Vergehens annähme und der Kompetenz der Obergerichte unterläge. Bei der ersten Lesung hätte er den Antrag gestellt, den §. 4 zu streichen, danach würde vom Amtsgericht für unberechtigtes gewerbsmäßiges Jagen zu erkennen gewesen sein: auf Geldstrafe von 6 bis 30 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen, resp. nach Umständen auf Geldstrafe von 10 bis 50 Thlr. oder auf Gefängniß bis zu 6 Wochen. Es wäre anzunehmen gewesen, daß die Gerichte in der Gewerbsmäßigkeit des unberechtigten Jagens eine Erschwerung gefunden und danach die Strafe innerhalb des Strafverfahrens höher bemessen haben würden. Diesen Antrag hätte der Landtag abgelehnt. Obwohl er noch denselben für richtig halte, hätte er nunmehr den obigen Antrag eingebracht und insofern der entgegenstehenden Meinung eine Concession gemacht, als er nicht mehr Geldstrafe, sondern nun auch Gefängnißstrafe beantragte. Eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen würde unter allen Umständen genügen.

Abg. **Schomann**: Auch er könnte dem Landtage die Annahme des Gräpel'schen Antrages empfehlen. Die Verfolgung einer Jagdkonvention mit drakonischen Gesetzen entspräche nicht der Rechtsanschauung der jetzigen Zeit. Der Landtag würde besser das Rechtsbewußtsein des Landes treffen, wenn er der fraglichen Gesetzesverletzung keinen schwereren Charakter gäbe, als den einer Uebertretung. Unmöglich dürfte man eine Verletzung eines fremden Jagdrechts, wie vom Regierungstisch bei der ersten Lesung geschehen wäre, dem Diebstahl gleichstellen. Etwas Anderes wäre es, ein bereits eingetretenes Eigenthum zu verletzen, als an einem Gegenstand Eigenthum zu ergreifen, während man zu diesem Akt nicht berechtigt wäre und das Recht, denselben vorzunehmen, einem Andern zustände. Hart genug würde man den gewerbsmäßigen Jagdsfrevel treffen, wenn man die Möglichkeit auf eine Geldstrafe zu erkennen ausschloße. Hierin läge Härte und Abschreckung genug.

Reg.-Kommissär **Selmann**: Er müßte den Antragsteller darauf aufmerksam machen, daß sein heutiger Antrag eigentlich auch nichts Anderes bezwecke, als sein neulicher Antrag auf Streichung des Paragraphen. Freilich wäre hervorgehoben worden: eine größere Strenge läge in dem Wegfall der Geldstrafe. Er möchte aber alle Diejenigen fragen, welche gewerbsmäßige Jagdsfreveler kannten, ob bei diesen von einer Geldstrafe die Rede sein könnte. Diese Klasse von Menschen pflegte überhaupt nicht fähig zu sein eine Geld-



strafe zu zahlen; ihnen gegenüber würde so wie so immer Gefängnißstrafe eintreten müssen. — Schon bei der ersten Lesung hätte er auf den großen Unterschied zwischen gewöhnlichen Jagd-Kontravenienten und gewerbsmäßigen Wilddieben hingewiesen. Die gewöhnliche Jagdkonvention bestände darin, daß aus Jagdlust oder Unachtsamkeit das Jagdgesetz verletzt würde. Aber das systematisch und absichtlich betriebene Gewerbe, sich das Wild auf fremdem Grund und Boden anzueignen und zu verkaufen, fielen unter eine andere Kategorie der Gesetzesverletzungen und müßte strenger geahndet werden. Er wollte auch noch darauf aufmerksam machen, wie objektiv gefährlich diese gewerbsmäßige Wilddieberei und wie geboten es auch aus diesem Gesichtspunkte erschiene, dieselbe unter strengere Bestimmungen zu stellen. Die Landtagsmitglieder würden wissen, daß sie leicht zum Mord, zur Tödtung der Forstbeamten führe und daß in dieser Klasse der Wilddiebe gerade die der öffentlichen Sicherheit gefährlichsten Menschen groß gezogen würden. Er müßte daher dringend bitten, die Strafbestimmung stehen zu lassen. Das ganze Strafsystem würde inkonsequent durchbrochen werden, wenn die gewöhnliche Jagdkonvention mit 6 bis 30 Thlr. Geldstrafe und Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen, resp. in den schwereren Fällen mit 10 bis 50 Thlr. Geldstrafe und bis zu 6 Wochen Gefängniß bestraft werden sollte und nun die gewerbsmäßige Wilddieberei dem Gräpel'schen Antrage zu Folge mit der ebenso gelinden Strafe von Gefängniß bis zu 6 Wochen bedroht würde. Inkonsequent wäre es, dieses viel schwerere, objektiv gefährlichere Vergehen den gewöhnlichen Jagdkonventionen gleich zu stellen.

Abg. Hamien: Er glaubte, daß allen Landtagsmitgliedern, als sie den Entwurf zum ersten Male gelesen hätten, die in demselben angedrohten Strafen im Allgemeinen zu hoch erschienen wären. Der Ausschuß, welchem anzugehören er die Ehre hätte, hätte denn auch die Herabsetzung der Strafen in den übrigen Paragraphen des Artikels beim Landtage durchgesetzt. Ueber den §. 4, in welchem es sich um den gewerbsmäßigen Jagdfrevel handelte, wäre im Ausschusse lange debattirt worden. Er hätte die Strafen, wie sie der Entwurf vorschläge, auch in diesem Paragraphen für zu hoch angesehen und sich schließlich dem Ausschußantrage nur angeschlossen, um eine möglichste Einstimmigkeit zu erreichen und die Koncessionen, die von der anderen Seite in Betreff der anderen Paragraphen gemacht wären, nicht in Frage zu stellen. Jetzt würde er aber entschieden dem Antrage des Abg. Gräpel zustimmen.

Abg. Schomann: Wilddiebe, wie sie der Reg.-Kommissär geschildert hätte, gäbe es im Herzogthum nicht. Sie gehörten wenigstens im Oldenburger Lande in den Bereich der Romane. Man müßte durch die Strafgesetze Fälle vorsehen, wie sie vorkommen könnten. Daß Wilddiebe so kühn ihr Leben in die Schanze schlagen für den Jagdgewinn, käme in Gegenden

vor, die große Waldungen hätten, nicht hier. Der hiesige Wilddieb beschränkte sich darauf, gelegentlich ein paar Hasen zu erlegen und zu verkaufen. Für solche Leute erschiene eine Strafe von 6 Wochen Gefängniß im Minimum zu hart. Solche strenge Bestimmungen möchten für die ostpreussischen Wälder an der polnischen Grenze passen, nicht aber für das flache wenig bewaldete Oldenburger Land.

Abg. Ruffell: Auch er könnte dem Antrage in der Fassung, in welcher er jetzt vorläge, zustimmen. Man müßte berücksichtigen, daß die gewerbsmäßige Ausübung der Jagd im Herzogthum, wo es sich nur um niedere Jagd handelte, nicht mit der Wilddieberei in Gegenden, wo es wesentlich nur Hochwild gebe, verglichen werden könnte. In solchen Gegenden wäre der Jagdgewinn bedeutender und träten solche Zustände ein, wie sie der Reg.-Kommissär geschildert hätte. Zur Steigerung der Strafe genügte es hier, daß nur auf Gefängniß erkannt werden könnte. Wenn gesagt worden wäre, solche Wilddiebe könnten so wie so nicht durch eine Geldstrafe getroffen werden, so schiene ihm das doch irrtümlich. Auch gewerbsmäßige Jagdfrevler wären häufig im Stande eine Geldbuße zu erlegen. Hauptsächlich hätte er sich entschlossen für den Antrag zu stimmen, weil er wünschte, daß die Verhandlungen bei dem Polizeigericht geführt werden könnten. Das wäre das Gericht, das für derartige Uebertretungen auch sonst zuständig wäre. Wenn der gewerbsmäßige Jagdfrevel als Vergehen behandelt werden sollte, so würde das Verfahren zu weitläufig werden. Mit dem Abg. Schomann wäre er einverstanden, daß solche Konventionen nicht so schwer angesehen werden könnten, wenn die Strafe dem Rechtsbewußtsein des Volkes entsprechen und nicht als ungerichtet angesehen werden sollte, was das Gefährlichste für die Ausübung der Strafgesetze wäre.

Der Antrag des Abg. Gräpel wurde angenommen; ebenso der Art. 15 mit der vom Reg.-Kommissär beantragten redaktionellen Aenderung.

Der Abg. Hoyer beantragte:

Streichung des Passus §. 1 b. Artikel 18.

Der Antrag wurde nicht genügend unterstützt.

Die Staatsregierung hatte beantragt:

Im Art. 19 §. 2 werde dem 3. Absatz folgender Zusatz hinzugefügt:

„Jedoch berechtigt dieses ihn nicht, fremde Grundstücke gegen den Willen des Besitzers zu betreten.“

Reg.-Kommissär Sellmann: Mit wenigen Worten hätte er den Antrag der Staatsregierung zu motiviren. Gewiß erschienen alle möglichen Bestimmungen wünschenswerth, um das Fangen des Wildes in Schlingen zu verhindern. Wie der Antrag des Abg. Müller aber angenommen wäre, könnten Zweifel entstehen, ob nicht dadurch, daß das Gesetz Leben berechtigte, auch auf fremdem Grund und Boden die Schlingen

zu zerstören, auch Jedem die Befugniß gegeben würde, fremde Grundstücke gegen den Willen des Eigenthümers zu betreten. Der beantragte Zusatz würde geeignet sein, solche Zweifel abzuschneiden.

Der Antrag wurde angenommen.

Die Staatsregierung hatte den Antrag gestellt:

Der Art. 22 werde in folgender Fassung angenommen:

„Wer nicht verhindert, daß sein Hund auf fremden Grundstücken herrenlos umherstreift, wird mit Geldstrafe bis zu 5 Thlr. bestraft.“

Das Verwaltungsamt ist befugt, die Tödtung eines Hundes, welcher wiederholt herrenlos umherstreifend angetroffen ist, anzuordnen oder den Grundbesitzern dieselbe auf ihren Grundstücken zu gestatten, ohne daß der Eigenthümer des Hundes einen Anspruch auf Entschädigung hat.

Reg.-Kommissär **Selmann**: Er wollte mit wenigen Worten die Abweichungen des Antrages von dem in erster Lesung beschlossenen Artikel 22 auseinandersetzen.

Die Worte „auf Aufforderung des Jagdberechtigten oder der Polizeibehörden“ wären in dem Antrage gestrichen, indem ihre Beibehaltung die ganze Bestimmung illusorisch machen würde. Es erschiene dringend wünschenswerth, das herrenlose Herumtreiben der Hunde zu verhindern. Sollte immer erst eine Aufforderung von Seiten des Amtes oder des Jagdberechtigten an den Eigenthümer des Hundes vorangegangen sein, um diesen straffällig erscheinen zu lassen, so würde die Strafbestimmung nur selten zur Ausführung gebracht werden können. Das Amt erführe häufig nichts von dem Herumtreiben des Hundes, bis ein Antrag käme. Bis dahin könnte der Hund aber noch lange genug umherlaufen und noch vielen Schaden anstiften. In dem Falle, daß der Eigenthümer des Hundes nicht bekannt wäre, würde man gar nicht in die Lage kommen, ihn auffordern zu können. Eine solche Einschränkung wäre aber auch gar nicht nothwendig. Es handelte sich um eine rein polizeiliche Bestimmung. Bei allen solchen Bestimmungen wäre Jedermann verpflichtet, die nöthige Sorgfalt aufzuwenden, um einen Verstoß gegen dieselben zu vermeiden. Stets träte in solchen Fällen eine Strafe ein, so bald ein Verstoß vorläge, ohne daß eine vorherige Aufforderung nöthig wäre.

Ferner enthielte der Antrag statt der Worte „in einem fremden Jagdgebiete“ den Passus „auf fremden Grundstücken“. Auch dem Jagdpächter dürfte nicht das Recht zugestanden werden, seinen Hund herrenlos auf den fremden Grundstücken, in welchen zu jagen er auf seinen Schein hin berechtigt wäre, herumstreifen zu lassen. Auch der Hund des Jagdpächters würde durch herrenloses Umherstreifen den Früchten und dem Wilde schaden.

Eine fernere Abänderung bezöge sich auf den in erster

Lesung beschlossenen Zusatz: „und ist jeder Grundeigenthümer berechtigt, einen solchen Hund auf seinem Grund und Boden niederzuschießen.“ Der Zweck der Bestimmung wäre anzuerkennen, in dieser Form müßte sie aber Bedenken erregen. Es wäre zu befürchten, daß sie zu vielen Streitigkeiten und Verwicklungen führen würde. Schon der Begriff des herrenlosen Umherstreifens wäre kein begrenzter. Es müßte bedenklich erscheinen, dem Ermessen des einzelnen Grundeigenthümers es zu überlassen, ob der Begriff zuträfe und die Tödtungsbefugniß Platz griffe. Derselbe könnte leicht aus Chikane einen werthvollen Hund ohne genügenden Grund niederschließen. In anderen Fällen könnte er auch einen Hund, dessen Herr in der Nähe wäre, ohne daß er ihn sähe, im guten Glauben als einen herrenlos umherstreifenden Hund tödten und sich auf diese Weise erheblichen Schadenersatzansprüchen aussetzen. Es genügte für den Zweck, wenn das Verwaltungsamt ermächtigt würde, die Tödtung des Hundes anzuordnen oder den Grundbesitzern dieselbe auf ihren Gründen zu gestatten. Das Amt würde dann vorher untersuchen können, etwa auch einen Bericht des Gemeindevorstehers einziehen. Auf diese Weise würden auch die besonders schädlichen Hunde, welche keinen Herrn mehr hätten oder von ihrem Herrn verleugnet würden, am sichersten beseitigt werden.

Abg. **Namien**: Wenn der Antrag der Staatsregierung angenommen würde, würde man am Besten thun, überhaupt keinen Hund mehr frei laufen zu lassen, sondern alle Hunde stets an der Kette liegen zu lassen. In seiner Gemeinde lägen die Stellen nahe aneinander, so daß kein Tag verginge, daß nicht ein Hund auf das Gebiet des Nachbarn gerieth. Es wäre doch nicht möglich, den Eigenthümer des Hundes dann ohne Weiteres in 5 Thlr. Brüche zu nehmen. Er bäte, den Antrag abzulehnen.

Reg.-Kommissär **Selmann**: Der Vorredner sähe die Sache für gefährlicher an, als sie wäre. Er möchte nur die Mitglieder des Landtags aus dem Fürstenthum Birkenfeld fragen, wo diese Bestimmung gelte und die Zerspaltung des Grundeigenthums viel größer wäre, als hier. Sie würden bestätigen, daß dort keine Beschwerde über die Bestimmung laut würde. Dieselbe wäre ganz unbedenklich. Es handelte sich nur darum, das Umherstreifen der Hunde zu verhindern. Wenn im einzelnen Fall einmal ein Hund fremden Grund und Boden beträte, so fiel das noch nicht unter den Begriff des Umherstreifens. Es könnte ruhig dem Ermessen des Polizeigerichts überlassen werden, ob der Besitzer des Hundes es an der erforderlichen Aufmerksamkeit hätte fehlen lassen und demgemäß straffällig erschiene.

Abg. **Ahlhorn**: Er könnte sich dem Antrage der Staatsregierung anschließen. Sein bei der ersten Lesung angenommener Zusatzantrag ginge zu weit. Man dürfte dem Grundeigenthümer nicht das Recht zugestehen, vielleicht nur aus Chikane den fremden Hund zu tödten.



Abg. Wassing: Der Reg.-Kommissär hätte auf die im Fürstenthum Birkenfeld bestehende Bestimmung Bezug genommen. Soweit er wüßte, ginge dieselbe dahin, daß Jeder gehalten wäre, seinen Hund nicht in fremder Wildbahn umherstreifen zu lassen. Von einer Tödtung des Hundes wäre aber keine Rede. Eine solche Bestimmung würde dort auch allgemein mißfallen.

Abg. Ramien: Der Reg.-Kommissär hätte zwar hervorgehoben, es würde nicht so streng mit der Strafbestimmung genommen werden. Wenn das Gesetz aber erst bestände, so würde doch Jeder, welcher nicht verhinderte, daß sein Hund auf ein fremdes Grundstück gerieth, jeder Zeit in Brüche fallen können. Wie sollte man das aber verhindern, wenn man seinen Hund nicht stets an der Kette mit sich führen wollte?

Reg.-Kommissär Sellmann: Es handelte sich um das herrenlose Umherstreifen der Hunde. Wenn ein Hund im einzelnen Fall einmal ein fremdes Grundstück beträte, so wäre dies noch kein Umherstreifen. Wenn der Herr den Hund bei sich hätte, so ließe dieser nicht herrenlos umher. Beides würde vom Borredner nicht genügend beachtet.

Abg. Rüdewich: Er halte die von der Staatsregierung vorgeschlagene Bestimmung nicht für zu streng. Er könnte den Antrag nur empfehlen.

Abg. Russell: Er könnte sich dem vom Reg.-Kommissär Gesagten nur anschließen. Der Abg. Ramien sähe zu schwarz. In den Fällen, die er angeführt hätte, wäre der Eigenthümer des Hundes gesichert. Wenn ein Hund nur einmal auf das Nachbargrundstück überträte, so könnte man dies nicht als ein herrenloses Umherstreifen auffassen. Es handelte sich nur um solche Hunde, welche ohne Herren in der Wildbahn herumjagten.

Der Antrag wurde angenommen.

Der Gesetzentwurf wurde im Uebrigen auch in zweiter Lesung in der Fassung angenommen, welcher ihm in erster Lesung gegeben worden war.

III. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Bauerschaftsausschusses zu Bösel und Osterloh, betr. die Herstellung eines Gemeindegeweges auf Staatskosten.

Berichterstatter Abg. Sellmann: Die Petenten stellten vor, daß sie vor vier Jahren einen Weg von Osterloh bis zur Grenze des Amtsbezirks Oldenburg hergestellt hätten. Sie bäten darum, daß dieser Weg wieder durch das Amt Oldenburg und zwar durch Oberlethe bis zur Chaussee auf Staatskosten geführt werden möchte. Wenn auch der Ausschuß nicht verkennen wollte, daß die Anlage dieses Weges sehr zweckmäßig sein würde, so konnte er doch nicht empfehlen, auf die Petition einzutreten, da es sich nur um einen Gemeindegeweg

handelte und aus der Petition nicht hervorginge, ob Petenten sich in dieser Sache schon an die Staatsregierung gewandt hätten. Der Ausschuß beantragte daher:

über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.
Der Ausschußantrag wurde angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Gemeinderathes zu Edewecht, betr. Chausseeanlage von Edewecht durch Jeddeloh u. nach Oldenburg.

Der Ausschuß beantragte:

der Landtag wolle diese Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung empfehlen.

Berichterstatter Abg. Sellmann: Der Gemeinderath ließe durch seine drei Bevollmächtigten in dieser Petition vorstellen, daß Edewecht seit Jahren zu anderen Chausseebauten Beiträge geliefert, selbst aber bisher in keiner Weise an den Wohlthaten einer Chaussee theilgenommen hätte, indem die Gemeinde von keiner Chaussee berührt würde. Sie hätten bereits zum Baue der gewünschten Chaussee eine Subskription eröffnet. Es wären schon 7500 Thlr. unterzeichnet. Sie höben ferner hervor, daß durch den Anschluß an die von Oldenburg nach Petersehn zu bauende Chaussee die auszubauende Strecke um ein Drittel verkürzt werden könnte. In Anbetracht, daß schon 7500 Thlr. disponibel gemacht wären, Petenten sich auch schon an das Staatsministerium gewandt hätten, hätte der Ausschuß obigen Antrag gestellt.

Der Antrag wurde angenommen.

V. Bericht des Finanzausschusses, betreffend

1) die Erhöhung einiger Ausgabepositionen in den Vorausschlägen des Herzogthums Oldenburg und der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld,

2) die im §. 24 des Einnahmeveranschlags des Herzogthums Oldenburg aufgeführte Einkommensteuer.

Der Ausschuß beantragte unter Nr. 1:

Der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigen, nach Maßgabe ihres Schreibens vom 19. März d. J. und innerhalb des vereinbarten neuen Gehaltsregulativs aus den in den Vorschlägen bewilligten Extraordinarien

1) des Herzogthums Oldenburg für 1870 — 1237 Thlr., für 1871 — 1295 Thlr. und für 1872 1345 Thlr.

2) des Fürstenthums Lübeck für 1870/72 jährlich 474 Thlr.

3) des Fürstenthums Birkenfeld für 1870 — 777

Zhr., für 1871 — 752 Zhr. und für 1872
752 Zhr.

zu verausgaben.

Der Antrag wurde angenommen.

Ferner beantragte der Ausschuß:

Nr. 2.

Der Landtag beschließe, daß die zu §. 24 des Einnahmeveranschlags des Herzogthums Oldenburg aufgenommene Einkommensteuer unter der Voraussetzung bewilligt werde, daß der Art. 187 §. 2 und der Art. 191 §. 1 des Staatsgrundgesetzes darauf keine Anwendung finde.

Nr. 3.

Der Landtag ersuche die Großherzogliche Staatsregierung, den ordentlichen Landtag künftig so zeitig einberufen zu wollen, daß das neue Finanzgesetz vor dem Ablaufe der Finanzperiode erlassen werden könne.

Berichterstatter Abg. **Gräpel**: Der Gegenstand, über welchen der Ausschuß noch nachträglich Bericht zu erstatten hätte, hätte ganz unerwartet Veranlassung gegeben, daß noch eben vor dem Schlusse der Versammlung sich eine unangenehme Streitfrage zwischen Staatsregierung und Landesvertretung aufwürfe. Wie die Mitglieder aus dem Bericht erfahren haben würden, hätte sich die Staatsregierung veranlaßt gesehen, die Einkommensteuer zur Erhebung auszusprechen, ehe noch der Voranschlag festgestellt und publicirt wäre. Die Staatsregierung hielt sich hierzu ermächtigt auf Grund des Art. 191 §. 1 des Staatsgrundgesetzes, welcher lautete: „Wenn nach Ablauf der Bewilligungszeit das Zustandekommen eines neuen Finanzgesetzes aus dem einen oder anderen Grund sich verzögert, dürfen die für den ordentlichen Staatsbedarf bewilligten direkten Steuern und Abgaben noch sechs Monate hindurch forterhoben werden. Diese sechs Monate werden in die neue Finanzperiode eingerechnet.“ Der Finanzausschuß wäre der Ansicht, daß dieser Artikel auf die Einkommensteuer nach dem bestehenden Gesetze keine Anwendung finden könnte. Als zum ersten Male die Einkommensteuer vom Landtage bewilligt worden wäre, wäre dies nur für die Zeit vom 1. October 1859 bis zum Ende des Jahres 1863 geschehen. Im Gesetze hätte es ausdrücklich geheißen, daß dasselbe nur bis zum 31. December 1863 gelte, es sei also mit diesem Zeitpunkt außer Kraft getreten. Damals hätte schwerlich Jemand im Landtage daran gedacht, daß die Staatsregierung auch in diesem Fall ermächtigt sein sollte, die Steuer nach Ablauf des Jahres 1863 noch für weitere sechs Monate zu erheben. Dennoch wäre jetzt die Ansicht ausgesprochen worden, daß die Staatsregierung auch in diesem Falle auf Grund des Staatsgrundgesetzes ermächtigt gewesen sein würde, noch für sechs Monate die Steuer zu erheben. Dieser Fall könnte indessen nicht mehr als praktisch angesehen werden, seit im Jahre 1864 ein neues Gesetz vereinbart worden wäre, welches die Einkommensteuer dauernd in das Oldenburger Steuersystem ein-

geführt hätte. Der Art. 28 der Vorlage, welche von der Staatsregierung damals gemacht worden worden wäre, hätte aber gelautet, wie folgt: „Ueber den Betrag der nach diesem Gesetze alljährlich zu erhebenden Steuer soll in dem für jede Finanzperiode zu erlassenden Finanzgesetz Bestimmung getroffen werden.“ In den Motiven zu diesem Artikel der Vorlage hieße es: „Wenn auch nach der Lage der Verhältnisse die jetzt in Frage stehende Steuer als dauernd in das Finanzsystem des Herzogthums aufzunehmen ist, so ist damit doch nicht zugleich ausgesprochen, daß nun alljährlich gerade der den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Jahresbetrag der Steuer zu erheben ist. Die Summe des zu Erhebenden richtet sich nach dem jeweiligen Bedarfe, und wird dieserhalb in dem für jede Finanzperiode zu erlassenden Finanzgesetz Bestimmung zu treffen sein.“ Der Ausschuß, welcher den Entwurf zu berathen gehabt hätte, sagte in seinem Bericht zum Art. 1: „Da das Bedürfniß der Steuer als ein leider wohl dauernder Zustand anzuerkennen ist, auch die Fürsorge für eine abermalige baldige Revision nicht angemessen erscheint, so ist auch das Steuergesetz jetzt als ein dauerndes zu erlassen. Uebrigens aber bleibt die Steuer auch nach der Vorlage der Staatsregierung in dem Sinne eine außerordentliche, daß die Frage, nicht nur, in welchem Maße, sondern auch, ob überall sie auszusprechen ist, nach der Prüfung des jeweiligen Bedürfnisses für jede Finanzperiode in dem Finanzgesetze ihre besondere Erledigung zu finden hat. Garantie hierfür gibt der Art. 28. Der Art. 191 §. 1 des revidirten Staatsgrundgesetzes, welcher bestimmt, daß im Falle des nicht rechtzeitigen Zustandekommens eines Finanzgesetzes die für den ordentlichen Staatshaushalt bewilligten direkten Steuern noch 6 Monate fortgehoben werden dürfen, kann — schon weil es an einem regelmäßigen Maße des Betrages der Steuer ermangelt — und soll auf diese Einkommensteuer keine Anwendung finden. Hieraus ginge klar hervor, daß der Ausschuß damals die Vorlage so aufgefaßt hätte, daß der Art. 191 §. 1 des Staatsgrundgesetzes auf die Einkommensteuer keine Anwendung finden sollte. In Folge dieser Auffassung hätte der Ausschuß beantragt, dem Art. 20 der Vorlage folgende Fassung zu geben: „Für jede Finanzperiode wird durch das Finanzgesetz bestimmt, ob und in welchem Betrage diese Steuer zu erheben ist.“ Es sollte hiernach der Landtag nicht nur darüber, in welchem Betrage die Steuer zu erheben wäre, sondern auch in jeder einzelnen Finanzperiode darüber, ob sie überhaupt erhoben werden sollte, beschließen. Dieser Antrag wäre vom Landtage zum Beschluß erhoben worden. Die Staatsregierung hätte nicht nur bei den Verhandlungen, die damals in dieser Angelegenheit gepflogen wären, gegen die Auffassung, wie sie im Ausschußbericht enthalten wäre, keine Einwendungen erhoben, sondern auch die Aenderung des Entwurfs, wie sie vom Landtage in Folge der Auffassung des Ausschusses vorgenommen wäre, acceptirt und das Gesetz mit dieser Aenderung publicirt. Auch später wäre der Landtag bei der Bewilligung der Einkommen-



steuer immer davon ausgegangen und hätte stets betont, daß die Steuer diesen außerordentlichen Charakter behalten sollte. Das jeßige Verfahren der Staatsregierung stände mit dieser Auffassung nicht in Uebereinstimmung. Der gegenwärtige Ausschuß hätte sich verpflichtet erachtet, dem Landtage die Frage zur Erwägung zu unterbreiten und obige Anträge zu stellen. Der Antrag Nr. 2 wolle, daß der Landtag ausspräche: er bewilligte die Position nur unter der Voraussetzung, daß der Art. 187 §. 2 und der Art. 191 §. 1 des Staatsgrundgesetzes darauf keine Anwendung fänden. Die Staatsregierung würde diesem Antrage zu Folge nicht ermächtigt sein, die Steuer zu heben, wenn sie nicht die Bedingung acceptirte. Dieser Antrag des Ausschusses hätte nun das Staatsministerium veranlaßt, gestern einige Mitglieder des Landtags zu einer Besprechung einzuladen und sei denselben mitgetheilt worden, daß die Staatsregierung nicht glaubte, den Antrag, wenn demselben vom Landtage zugestimmt würde, acceptiren zu dürfen, indem sie davon ausgehe, daß durch denselben eine Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, nämlich des Art. 191 §. 1, verletzt würde. Es sei demnach ein Conflict in Aussicht gestellt, welcher zur Anrufung des Staatsgerichtshofes führen müßte, und für den Fall, daß dieser Letztere die Auffassung des Landtages theilte, sei angedeutet, daß die Staatsregierung auch an die zweite Instanz, an den Bundesrath, sich wenden würde. Der Ausschuß wäre auch nach der gestrigen Erörterung noch der Ansicht, mit seinem Antrage auf gesetzlichem Boden zu stehen und müßte sehr bedauern, daß die Angelegenheit diesen Verlauf nähme. — Eine praktische Bedeutung hätte die Sache indessen gegenwärtig nicht. An sich könnte der Landtag nichts dagegen haben, daß die Steuer schon zum März ausgeschrieben wäre und nicht erst nach erfolgter Bewilligung für das ganze Jahr zum Herbst zur Erhebung käme. Wenn die Staatsregierung die Ermächtigung zum Ausschreiben der Steuer vorher vom Landtage verlangt hätte, so würde der Landtag ihr gewiß dieselbe erteilt haben. Der Ausschuß glaubte nicht, daß es dem Landtage erwünscht sein würde, noch vor dem Schluß große Weiterungen zu haben und die Entscheidung des Staatsgerichtshofes sofort herbeiführen zu müssen. Der Ausschuß hätte sich daher bewogen gefühlt, seinen Antrag Nr. 2 zurückzuziehen und schlug nunmehr zur Wahrung des Rechts und der Auffassung des Landtags einen folgendermaßen gefaßten Antrag zur Annahme vor:

der Landtag beschließe, zu erklären, daß er bei der Bewilligung der Einkommensteuer von der Ansicht ausgegangen ist, daß weder der Art. 187 §. 2 noch auch der Art. 191 §. 1 des Staatsgrundgesetzes darauf Anwendung finden könne.

In dieser Weise würde der Landtag vollständig gesichert dagegen sein, daß aus der unbedingten Bewilligung gefolgert werden könnte: er hätte seine frühere Auffassung aufgegeben. Der Standpunkt des Landtages bliebe gewahrt bis zum Zusammentritt des nächsten ordentlichen Landtages, der es in

der Hand haben würde, die Frage zum Austrage zu bringen. Der Ausschußantrag Nr. 3 könnte aufrecht erhalten werden.

Reg.-Kommissär **Seumann**: Er habe zu erklären, daß die Staatsregierung zu ihrem Bedauern sich der in dem Ausschußantrage ausgesprochenen Ansicht des Landtags nicht anzuschließen vermöge und bitte er diese Erklärung in das Protokoll aufzunehmen.

Abg. **Ahlhorn**: Der Ausschuß hätte bedauert, daß die Staatsregierung eine solche Stellung eingenommen hätte, die nicht gerechtfertigt erschiene. Wenn der Landtag noch sechs Wochen zusammen sein könnte, würde er den Ausweg, welchen der Ausschuß vorgeschlagen hätte, nicht für richtig halten. Aber in der vorletzten Sitzung noch ein Schiedsgericht anzurufen, schiene ihm nicht zeitgemäß, weil der Landtag dadurch in die Lage käme, noch 3 bis 4 Wochen zusammen zu bleiben. Zudem würde es keine praktische Bedeutung haben. Der nächste Landtag würde nur unter der Bedingung die Einkommensteuer bewilligen, daß der Art. 191 §. 1 des Staatsgrundgesetzes keine Anwendung auf dieselbe finden sollte. Die Sache könnte dann immer noch an den Staatsgerichtshof und zum Austrag kommen. Weil der Landtag jetzt vor dem Schluß stände, wäre es richtig, dem Ausschußantrag beizutreten. Der ganze Ausschuß wäre übrigens darin einstimmig, daß er auf gesetzlichem Boden stände und im vollen Recht wäre.

Der Abg. **Schwegmann** stellte den Antrag auf namentliche Abstimmung über den an Stelle des Antrages 2 gestellten Ausschußantrag. Der Antrag wurde unterstützt.

Der Ausschußantrag wurde einstimmig mit 25 Stimmen angenommen. Es fehlten die Abgeordneten Bulling, Giffel, von Hammel, Strothoff, Stukenborg.

Der Ausschußantrag 3 wurde angenommen.

VI. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Nachweisungen über die Staatsgutskapitalienkassen für 1867/69 und die Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben dieser Kassen für 1870/72.

Die Ausschußanträge wurden angenommen. Ihr Inhalt war folgender:

Nr. 1.

Die Staatsregierung zu ersuchen, bei der nächsten Rechnungsablage aus der Staatsgutskapitalienkasse die Kaufgelder für den der Jader- Wapeler Sielacht überlassenen Weg mit 344 Thlr. 2 Gf. der Landeskasse zu überweisen.

Nr. 2.

Die Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht gerathen ist, die bei Privatpersonen ausstehenden Capitalien zu kündigen und diese bei den Oldenburgischen Staatsanleihen zu verwenden.

Nr. 3.

Die Staatsregierung soweit nöthig zu ermächtigen, die Staatsgutskapitalien aus dem Herzogthum Olden-



burg nach Maßgabe des vorgelegten Voranschlages für 1870/72 zur Verwendung zu bringen.

Nr. 4.

Die Staatsregierung zu ermächtigen, sämtliche Staatsgrundstücke in der ehemaligen Herrschaft Barel mit Ausnahme der unbedeckten Außengroden und Forsten zu veräußern und die Kaufgelder für die Landeskasse zu vereinnahmen.

Nr. 5.

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß für die Finanzperiode 1870/72 zum Ankauf von kleinen Waldenclaven und an die Staatswaldungen angrenzenden Ländereien behuf besserer Arrondirung der Staatsforsten und zur Ablösung der auf Staatswaldungen haftenden Berechtigungen erforderlichen Falls bis 4000 Thlr. aus den disponiblen Staatsgutskapitalien zur Verwendung kommen.

VII. Wahl des ständigen Landtagsausschusses.

Zum Vorsitzenden wurde der Abg. Ahlhorn gewählt mit einer absoluten Mehrheit von 15 Stimmen. 8 Stimmen fielen auf den Abg. Hüllmann, 1 Stimme auf den Abg. Huchting. Zu Mitgliedern wurden ferner gewählt: Der Abg. Huchting mit 21, der Abg. Müller mit 15, der Abg. Selkman mit 15 Stimmen, für das Fürstenthum

Lübeck der Abg. Penz mit 23 Stimmen, für das Fürstenthum Birkenfeld der Abg. Schomann mit 24 Stimmen.

VIII. Wahl eines Ersatzrichters zum Staatsgerichtshofe.

Es wurde gewählt mit 22 Stimmen der Obergerichtsdirector Dannenberg zu Birkenfeld. 3 Stimmen fielen auf den Obergerichtsrath Hedden zu Barel.

Die nächste Sitzung wurde angefezt auf den 24. Mai 1870, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. einen Zusatz zum Schulgesetze vom 3. April 1855.
- 2) Zweite Lesung des Finanzgesetzes für 1870/72 nebst Schlußabstimmung über die sämtlichen dazu gehörigen Voranschläge und Verhandlung über das Begleitschreiben.
- 5) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition der Gemeinde-Vertreter von Burbach, Fußweiler, Kronweiler u. wegen Ausbaues des Zufuhrweges von Niederbrombach nach der Eisenbahnstation Kronweiler.

Schluß der heutigen Sitzung Nachmittags 1 Uhr.

Der Berichterstatter.

Wojen.

